

Hans-Joachim Zimmer

Hofäckerstraße 36
71364 Winnenden
☎ 07195/138575
✉ 07195/138574
E-Mail zimmerhj@gmx.de

H.-J. Zimmer, Hofäckerstraße 36, 71364 Winnenden
Vorab per Fax 0711/921-4009
Staatsanwaltschaft Stuttgart
Neckarstraße 145

70190 Stuttgart

28. August 2018

Strafanzeige und Strafantrag gegen den am Amtsgericht Waiblingen als Richter für das Referat 5 eingesetzten Richter auf Probe Dautel und zuständigem Richter für das gegen den Antragsteller verhandelte Strafverfahren 8 Js 5 Cs 79624/17

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Richter auf Probe Dautel, am Amtsgericht Waiblingen als Leiter des Referats 5 eingesetzt, wird Strafanzeige und Strafantrag gestellt wegen

1. Rechtsbeugung gem. § 339 StGB
Verletzung des Rechtes auf den gesetzlichen Richter Art. 101 Abs. 1 S 2 GG
Verletzung des Rechtes auf rechtliches Gehör Art. 103 GG
Verletzung des Rechtes auf ein faires und nach rechtstaatlichen Grundsätzen gem. Art. 3 Abs. 1 i.V. m. Art. 20 Abs. 3 GG geführtes Verfahren
Verletzung § 6 EMRK Recht auf ein faires Strafverfahren
2. Nötigung gem. § 240 StGB
3. Amtsanmaßung gem. § 132 StGB

I. Zum Sachverhalt der Rechtsbeugung

A)

Richter auf Probe Dautel ist gemäß Geschäftsverteilungsplan des Richterpräsidiums des Amtsgerichts Waiblingen, repräsentiert durch die Richter Kirbach, Kärcher, Luippold, Pu-

schina und Schneider und eine kriminelle Vereinigung bildend, grundgesetzwidrig als Richter auf Probe zum Leiter des Referats 5 und damit zum Einzelrichter bestellt worden.

Bezüglich der Behauptung, dass das Richterpräsidium des Amtsgerichts Waiblingen eine kriminelle Vereinigung ist, wird auf die Strafanzeige vom 21.08.2018 zum Generalbundesanwalt verwiesen.

Beweis: Schriftsatz vom 21.08.2018 (ohne Anlagen) – **Anlage 1**

Gemäß den Ausführungen im Schriftsatz sind in 2018 vom Richterpräsidium des AG Waiblingen die Richter auf Probe Schubert, Rühl und Dautel unvereinbar mit Artikel 97 Abs. 2 GG als auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts BVerfG und des Bundesgerichtshofs BGH als Einzelrichter und damit institutionell als Richter eingesetzt, welche die gleiche Materie zu bearbeiten haben, wie sie dem Berufsrichter vorbehalten sind.

Bezüglich der Rechtsprechung des BVerfG und des BGH wird ebenfalls auf die dortigen Ausführungen verwiesen. Fakt ist demgemäß, dass der Richter auf Probe nur zu Ausbildungszwecken oder in zwingenden Fällen als Richter eingesetzt werden darf (BVerfGE 14, 156).

BVerfGE 14, 156

1. Nach Art. 97 Abs. 2 und Art. 92 GG müssen Berufsrichter grundsätzlich hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellt sein. **Richter, bei denen diese Garantien der persönlichen Unabhängigkeit fehlen, dürfen nur aus zwingenden Gründen herangezogen werden; sie müssen möglichst gleichmäßig auf Gerichte, Kammern und Senate verteilt werden.**

2. **Entscheidungen, bei denen ohne zwingende Gründe Richter mitgewirkt haben, die nicht hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellt sind, verletzen das Recht auf den gesetzlichen Richter** (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) und die Rechtsgarantie bei Freiheitsentziehung (Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG).

Der mit dieser Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts nicht zu vereinbarende Einsatz des Richter auf Probe oder des Hilfsrichters allgemein bewirkt, dass dem Gremium der Status als Gericht gemäß Grundgesetz abzusprechen ist (BVerfGE 4, 331).

BVerfGE 4, 331 vom 09.11.1955 3. Leitsatz

Gericht im Sinne des Grundgesetzes ist ein Gremium nur dann, wenn seine berufsrichterlichen Mitglieder grundsätzlich hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellt sind, Richter auf Probe oder auf Widerruf also nur insoweit herangezogen werden, als das nach verständigem Ermessen zur Heranbildung von Nachwuchs oder aus anderen zwingenden Gründen notwendig ist (Art. 97 Abs. 2 GG).

Gericht im Sinne des Grundgesetzes ist ein Gremium dann nicht, wenn ihm institutionell ein Mitglied angehört, das als weisungsgebundener Beamter die gleiche Materie bearbeitet, über die er als unabhängiger Richter zu entscheiden hat (Art. 20 Abs. 2 GG).

Gemäß dieser Rechtsprechung durfte Richter auf Probe Dautel vom Richterpräsidium des Amtsgerichts Waiblingen nicht als Referatsleiter und Einzelrichter eingesetzt werden, da er in dieser Funktion weder zu Ausbildungszwecken noch aus zwingenden Gründen eingesetzt wurde. Auf die Ausführungen im Schriftsatz wird verwiesen.

B)

Der Einsatz der Richter/in auf Probe Schubert, Rühl und Dautel bewirkte mit dem Inkrafttreten des richterlichen Geschäftsverteilungsplans am 01.01.2018 dass dem Gremium des Amtsgerichts Waiblingen der Status als Gericht gemäß Grundgesetz abhanden gekommen ist. Weiter gem. BVerfGE 14, 156:

2. Entscheidungen, bei denen ohne zwingende Gründe Richter mitgewirkt haben, die nicht hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellt sind, verletzen das Recht auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) und die Rechtsgarantie bei Freiheitsentziehung (Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG).

Von Richter auf Probe Dautel wurde am 14.05.2018 in der Strafsache 5 Cs 8 JS 79624/17 Urteil gesprochen und der Antragsteller zu 20 Tagessätzen Geldstrafe verurteilt.

Beweis: Urteil vom 14.05.2019, zugestellt am 29.05.2018 – **Anlage 2**

Gemäß der vor zitierten Rechtsprechung BVerfGE 14, 156 ist der Antragsteller durch das Urteil, aber zuvor bereits durch das gesamte Verfahren im in Artikel 101 Abs. 1 S 2 GG verankerten Recht auf den gesetzlichen Richter verletzt worden, vorsätzlich verletzt worden – durch Richter auf Probe Dautel.

Im Strafverfahren wurde vom Antragsteller mehrfach das Recht auf den gesetzlichen Richter geltend gemacht und gerügt, dass Richter auf Probe Dautel kein gesetzlicher Richter gem. Artikel 101 Abs. 1 S 2 GG ist. So in der Verhandlung am 04.04.2018.

Im Sitzungsprotokoll ist u. a. festgehalten:

Die Ziffer 5:

Es wird gerügt das Richter Dautel nicht der gesetzliche Richter ist, weil er Richter auf Probe ist und laut der Entscheidung des Bundesverfassungsgericht gem. 14, 156 lediglich hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellte Richter zur Alleinigen Entscheidungsfindung berufen sind. Richter auf Probe können hier allenfalls aus zwingenden Gründen berufen werden. Die zwingenden Gründe wurden trotz Aufforderung des Angeklagten nicht mitgeteilt.

Beweis: Sitzungsprotokolle vom 04.04., 23.04. und 14.5 2018 – **Anlage 3**

Im Sitzungsprotokoll vom 14.05.2018 wurden die erhobenen Bedenken gegen den Status des Richters auf Probe Dautel als nichtgesetzlicher Richter beschieden:

B e s c h l u s s :

1. Der Besetzungseinwand des Angeklagten wird zurückgewiesen.

22 Abs. 5 S. 2 GVG.

Der Angeklagte ist durch den Einsatz von Proberichtern auch nicht in seinem Recht auf gesetzlichen Richter gem. Art. 101 Abs. 1 S. 2 GVG verletzt. Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG räumt den Selbstverwaltungsorganen der dritten Gewalt einen weiten Ermessungsspielraum hinsichtlich des Einsatzes von Proberichtern ein. Eine Überschreitung dessen ist vorliegend, zumal angesichts der gleichmäßigen Verteilung der am Amtsgericht Waiblingen eingesetzten Richter auf Probe auf den einzelnen Abteilungen, nicht ersichtlich

Diese Entscheidung verletzt den Antragsteller im Strafverfahren unmittelbar in seinem Recht auf den gesetzlichen Richter gemäß Artikel 101 Abs. 1 S 2 GG als auch im Recht auf rechtliches Gehör gemäß Artikel 103 Abs. 1 GG als auch seinem Recht auf ein faires und nach rechtsstaatlichen Grundsätzen gemäß Artikel 3 Abs. 1 i.V.m. Artikel 20 Abs. 3 GG geführtes Verfahren.

Im Strafverfahren wurde mit Schriftsatz vom 23.04.2018 wurde explizit unter ausführlicher Benennung der Rechtsprechung des BVerfG und des BGH zum gesetzlichen Richter vorgetragen.

Beweis: Schriftsatz vom 23.04.2018 – **Anlage 4**

Bezüglich des von Richter auf Probe Dautel unter Gründe (Zitat vor) angeführten § 22 GVG ist im Schriftsatz auf Seite 2 unter Nr. 1 vorgetragen:

1.

§ 22 GVG

(5) Es können Richter kraft Auftrags verwendet werden. Richter auf Probe können verwendet werden, soweit sich aus Absatz 6, § 23b Abs. 3 Satz 2, § 23c Abs. 2 oder § 29 Abs. 1 Satz 2 nichts anderes ergibt.

(6) Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung Geschäfte in Insolvenzsachen nicht wahrnehmen. Richter in Insolvenzsachen sollen über belegbare Kenntnisse auf den Gebieten des Insolvenzrechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts sowie über Grundkenntnisse der für das Insolvenzverfahren notwendigen Teile des Arbeits-, Sozial- und Steuerrechts und des Rechnungswesens verfügen.

Die Verwendung von Richtern kraft Auftrags und Richtern auf Probe als Einzelrichter an Amtsgerichten ist nicht mit Art. 97 Abs. 2 GG, § 29 DRiG und BVerfGE 3, 441 zu vereinbaren, bewirkt unmittelbar einen Verstoß gegen das Recht auf den gesetzlichen Richter gem. Art. 101 Abs. 1 S 2 GG mit der Folge der tatsächlichen Verletzung des Rechtes auf den gesetzlichen Richter, wenn der Richter kraft Auftrag oder der Richter auf Probe Entscheidungen treffen, zu denen sie als Folge der nachfolgend zitierten Entscheidung BVerfGE 14, 156 als nicht hauptamtlich und planmäßig angestellte Richter getroffen haben: **"Entscheidungen, bei denen oh-**

ne zwingende Gründe Richter mitgewirkt haben, die nicht hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellt sind, verletzen das Recht auf den gesetzlichen Richter."

Konträr dazu und unvereinbar mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts behauptet Richter auf Probe Dautel:

22 Abs. 5 S. 2 GVG.

Der Angeklagte ist durch den Einsatz von Proberichtern auch nicht in seinem Recht auf gesetzlichen Richter gem. Art. 101 Abs. 1 S. 2 GVG verletzt. Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG räumt den Selbstverwaltungsorganen der dritten Gewalt einen weiten Ermessungsspielraum hinsichtlich des Einsatzes von Proberichtern ein. Eine Überschreitung dessen ist vorliegend, zumal angesichts der gleichmäßigen Verteilung der am Amtsgericht Waiblingen eingesetzten Richter auf Probe auf den einzelnen Abteilungen, nicht ersichtlich

Richtig ist vielmehr, dass die dritte Gewalt **sich selber** „einen weiten Ermessungsspielraum hinsichtlich des Einsatzes von Proberichtern“ einräumt: Sie ignoriert bei der Auslegung von Bestimmungen wie § 22 Abs. 5 GVG die vorrangig dazu platzierten Vorgaben des BVerfG, als z. B. in BVerfGE 14, 156 ultimativ geregelt ist, wann Richter auf Probe eingesetzt werden dürfen.

Zutreffend steht § 22 Abs. 5 GVG deshalb unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit Artikel 97 Abs. 2 GG und der Rechtsprechung des BVerfG, als u. a. bestimmt ist:

BVerfGE 4, 331 vom 09.11.1955 3. Leitsatz

Gericht im Sinne des Grundgesetzes ist ein Gremium nur dann, wenn seine berufsrichterlichen Mitglieder grundsätzlich hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellt sind, Richter auf Probe oder auf Widerruf also nur insoweit herangezogen werden, als das nach verständigem Ermessen zur Heranbildung von Nachwuchs oder aus anderen zwingenden Gründen notwendig ist (Art. 97 Abs. 2 GG).

Gericht im Sinne des Grundgesetzes ist ein Gremium dann nicht, wenn ihm institutionell ein Mitglied angehört, das als weisungsgebundener Beamter die gleiche Materie bearbeitet, über die er als unabhängiger Richter zu entscheiden hat (Art. 20 Abs. 2 GG).

Also steht § 22 Abs. 5 GVG als auch sonstige einfachgesetzliche Bestimmungen samt und sonders unter dem Vorbehalt, dass der Richter auf Probe (Richter Dautel) „nur insoweit herangezogen werden“ darf, „als das nach verständigem Ermessen zur **Heranbildung von Nachwuchs oder aus anderen zwingenden Gründen** notwendig ist.“

Den Gerichten ist damit **kein** „weiter Ermessungsspielraum“ gegeben, innerhalb dessen sie nach eigenem Ermessen entscheiden können, wie sie Richter auf Probe einsetzen.

Zwingende Gründe, welche die Berufung des Richters auf Probe Dautel als Einzelrichter und Referatsleiter legitimieren könnten, wurden von Richter auf Probe Dautel nicht vorge-

tragen, auch wurde die gebotene und beantragte Befragung des Direktors des Gerichts zu diesem Thema – Beweisantrag im Strafverfahren - verweigert.

Beweis: Beziehung der Straftakte 5 Cs 8 JS 79624/17

Nur dieser - oder ein sonstiges Mitglied des Richterpräsidiums - hätte darüber Auskunft geben können, welche und ob überhaupt zwingende Gründe für die Berufung des Richter auf Probe Dautel im Geschäftsverteilungsplan 2018 zum Referatsleiter und Einzelrichter gegeben gewesen sind.

Vorhaltung der Rechtsbeugung

Der gesamte Vortrag zum Status des Richter auf Probe Dautel als nichtgesetzlicher Richter und die angegebenen Beweismittel dazu in Form der Rechtsprechung des BVerfG, besonders BVerfGE 14, 156 als auch der des BGH, - vgl. Anlage 4 -, wurde von Richter auf Probe Dautel ignoriert – **Verletzung rechtliches Gehör gemäß Artikel 103 GG.**

Mit Vorsatz wurde damit von Richter auf Probe Dautel im Verfahren 5 Cs 8 JS 79624/17 das **Recht des Antragstellers auf den gesetzlichen Richter gemäß Artikel 101 Abs. 1 S 2 GG verletzt**, als er sich nicht darüber im Unklaren sein konnte, dass sein Einsatz als Referatsleiter und Einzelrichter nicht mit Artikel 97 Abs. 2 GG und der Rechtsprechung von BVerfG und BGH zu vereinbaren ist, vielmehr unmittelbar bewirkt, dass das Gericht den Status als Gericht im Sinne des Grundgesetzes verliert und - vgl. BVerfGE 14, 156 – **die von ihm bewirkten „Entscheidungen, bei denen ohne zwingende Gründe Richter mitgewirkt haben, die nicht hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellt sind,“** (...) „das Recht auf den gesetzlichen Richter“ verletzen.

Richter auf Probe Dautel war verpflichtet gewesen, sich selber Klarheit darüber zu verschaffen, ob er

- a) aus zwingenden Gründen, und damit als gesetzlicher Richter, oder
- b) ohne zwingende Gründe, und damit als nichtgesetzlicher Richter

das Strafverfahren als Richter leitet. Es wird dabei auf BGH 2 StR 346/11 verwiesen, in dem ausgeführt ist:

»Jeder Spruchkörper hat bei auftretenden Bedenken die Ordnungsmäßigkeit Besetzung - von Amts wegen - zu prüfen und darüber in eigener Verantwortung zu entscheiden (vgl. [BVerfGE 95, 322](#), 330). Dies gilt unabhängig vom Vorliegen eines Besetzungseinwands von Verfahrensbeteiligten.

Richter auf Probe Dautel hat trotz des Besetzungseinwands **nichts geprüft**, sondern lediglich § 22 Abs. 5 GVG als pauschales Totschlaginstrument für die erhobenen Einwände benutzt.

C)

Die unter B) vorgestellten Sachverhalte treffen auch auf das von Richter auf Probe Dautel gemäß Sitzungsprotokoll vom 04.04.2018 – Anlage 3 - verhängte Ordnungsgeld zu.

Beschluss:	
	<p>Gegen den Angeklagten Zimmer wird ein Ordnungsgeld in Höhe von 300,00 €, ersatzweise 4 Tage Ordnungshaft verhängt.</p> <p>Dem lag folgender Sachverhalt zu Grunde: Der Angeklagte, von dem schon zahlreiche Störungen ausgingen, hat den Vorsitzenden bei der Verkündung des Beschlusses über die Entscheidung der Beweisanträge der Verteidigerin mehrfach unterbrochen. Er wurde daraufhin verwarnet. Eine Verhängung des Ordnungsgelds wurde angedroht. Daraufhin hat der Angeklagte den Vorsitzenden lautstark unterbrochen, mit den Worten: Das ist kein faires Verfahren. Hierauf hat der Vorsitzende den Angeklagten belehrt, dass beabsichtigt ist ein Ordnungsgeld in Höhe von 300,00 €, ersatzweise 4 Tage Ordnungshaft zu verhängen.</p>

Dieses Ordnungsgeld wurde vom nichtgesetzlichen Richter auf Probe Dautel erlassen.

Zum Erlass des Ordnungsgeldes war Richter Dautel jedoch nicht befugt, auch diese Entscheidung war wie allen sonstigen Entscheidungen, Beschlüsse etc. nichtig, da sie den Antragsteller in seinem Recht auf den gesetzlichen Richter verletzt haben. Siehe die Ausführungen unter B) und Verweis auf BVerfGE 14, 156.

Es wird deshalb Mehrfertigung der Strafanzeige an das Oberlandesgericht Stuttgart ausgereicht, welches über den gegen das Ordnungsgeld eingelegten Rechtsbehelf zu entscheiden hat.

Zur Entstehung des Ordnungsgeldes Buchstabe D).

D)

Das Strafverfahren 5 Cs 8 JS 79624/17 wurde von Richter auf Probe Dautel **nicht fair und nicht nach rechtsstaatlichen Grundsätzen gemäß Artikel 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG sowie Art. 6 EMRK** geführt.

Dies wird besonders deutlich durch die Vorgeschichte zum verhängten Ordnungsgeld. Bereits anfangs des Verfahrens wurde vom nichtgesetzlichen Richter auf Probe Dautel – Anlage 3 - verfügt:

<p>Es ergeht folgende Verfügung:</p> <p>Derzeit werden Beanstandungen und Anträge nicht entgegengenommen. Beanstandungen und Anträge können ohne Rechtsverlust am Ende der Beweisaufnahme angebracht werden.</p>	
--	--

Damit war der Antragsteller und seine Rechtsvertreterin faktisch mundtot gemacht, ein effektiver Rechtsschutz gemäß Art. 6 EMRK wurde verhindert, als das Recht entzogen wurde, unmittelbar bei Anfall von Beanstandungen diese zu monieren und Anträge zu stellen.

Nach der Befragung der Zeugen wurden vom nichtgesetzlichen Richter die sodann gestellten Beweisanträge als nicht zur Erforschung der Wahrheit zurückgewiesen – vgl. Anlage 3.

Beschluss:

Die Beweisanträge werden gem. § 420 Abs. IV StPO als zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich zurückgewiesen. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme drängt sich die Erhebung des Beweise nicht auf oder läge auch nur nahe. Der Sachverhalt ist aufgrund der bereits durchgeführten Beweisaufnahme, insbesondere der Vernehmung der Zeugen Schneck und Ziegele hinreichend geklärt.

Das heißt, Richter auf Probe Dautel hat sich im Zuge der Zeugenbefragung eine Meinung gebildet, und diese als absolut manifestiert.

Durch die Verweigerung, die Beweisanträge anzunehmen, ihnen Gehör zu verschaffen und sich mit diesen zu befassen, wurde eben das Recht, Beanstandungen und Anträge „ohne Rechtsverlust“ einzubringen, ad absurdum geführt. Selbstverständlich führte die Nichtannahme der eingereichten Beweisanträge zu einem **unmittelbaren Rechtsverlust** dadurch, als diese samt und sonders nicht zur Kenntnis genommen, nicht behandelt und nicht qualifiziert beschieden wurden – vom nichtgesetzlichen Richter auf Probe Dautel.

Dieser Sachverhalt wurde vom Antragsteller moniert, auch vehement moniert, da hier ob des erkennbar vorsätzlich nicht fair und nicht nach rechtsstaatlichen Grundsätzen geführten Verfahrens kein Stillschweigen geboten war.

Dieses berechnete und legitime Widersprechen wurde vom nichtgesetzlichen Richter auf Probe Dautel mit der Verhängung des Ordnungsgeldes – Anlage 3 - honoriert.

Beschluss:

Gegen den Angeklagten Zimmer wird ein Ordnungsgeld in Höhe von 300,00 €, ersatzweise 4 Tage Ordnungshaft verhängt.

Dem lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Der Angeklagte, von dem schon zahlreiche Störungen ausgingen, hat den Vorsitzenden bei der Verkündung des Beschlusses über die Entscheidung der Beweisanträge der Verteidigerin mehrfach unterbrochen. Er wurde daraufhin verwarnet. Eine Verhängung des Ordnungsgeldes wurde angedroht. Daraufhin hat der Angeklagte den Vorsitzenden lautstark unterbrochen, mit den Worten: Das ist kein faires Verfahren. Hierauf hat der Vorsitzende den Angeklagten belehrt, dass beabsichtigt ist ein Ordnungsgeld in Höhe von 300,00 €, ersatzweise 4 Tage Ordnungshaft zu verhängen.

Hieraufhin hat sich der Angeklagte nicht weiter geäußert.

Dieses Ordnungsgeld wurde damit nicht nur vom nichtgesetzlichen Richter auf Probe Dautel, sondern auch willkürlich und zum **Zweck der Unterdrückung und Beendigung der berechtigten Beanstandungen** rechtswidrig verhängt, dass von Richter auf Probe Dautel das Recht des Antragstellers verletzt wurde, für sich selber effektiven Rechtsschutz (Art. 6 EMRK) einzufordern.

Hierzu: „Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet neben der [allgemeinen Gewährleistung eines fairen Gerichtsverfahrens](#) in seinem Absatz 1 und der in seinem Absatz 2 enthaltenen Unschuldsvermutung hinaus in Absatz 3 die Grundsätze eines fairen Strafverfahrens.“ Zitat Homepage Europäische Menschenrechtskonvention, Link: <https://www.menschenrechtskonvention.eu/recht-auf-ein-faires-strafverfahren-9325/>.

Die Verhängung des Ordnungsgeldes bewirkte damit, dass der Antragsteller sich zwangsläufig und zur Vermeidung weiterer rechtswidriger Sanktionen die **nicht fair und nicht nach rechtsstaatlichen Grundsätzen** gemäß Artikel 3 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 6 Abs. 3 EMRK betriebene Führung des Strafverfahrens durch Richter auf Probe Dautel hinnehmen musste. Wenigstens zum damaligen Zeitpunkt.

Der Antragsteller wurde vom nichtgesetzlichen Richter damit zu „Wohlverhalten“ genötigt. Dies stellt eine Straftat der **Nötigung gem. § 240 StGB** dar.

(1) Wer einen Menschen **rechtswidrig** mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, **Duldung** oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
 (2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

Richter auf Probe Dautel war als nichtgesetzlicher Richter nicht nur nicht zur Führung des Strafverfahrens befugt, die Verhängung des Ordnungsgeldes ist auch als Nötigung zur **Duldung seines rechtswidrigen Handels** in Bezug auf seinen Status als auch die Aberkennung des Rechtes zu sehen, Beweisanträge in Sachen der Zeugeneinvernahme zu stellen.

Richter auf Probe Dautel drohte im Verfahren mit weiteren Sanktionen, wenn das Verfahren weiter gestört würde.

Richter auf Probe Dautel missbrauchte damit die durch mindestens **fahrlässige, fehlerhafte Anwendung geltenden Rechts** bewirkte Einsetzung seiner Person als Referatsleiter und Einzelrichter durch das Richterpräsidium des Amtsgerichts Waiblingen und die ihm dadurch zugewachsene Macht als Richter, der, wenn er sich objektiv mit den Vorhaltungen in Sachen seines Status als Richter befasst hätte, hätte erkennen müssen, dass er eines nicht ist: ein gesetzlicher Richter gem. Art. 101 Abs. 1 S 2 GG.

E)

Gemäß Sitzungsprotokoll vom 23.04.2018 – Anlage 3 – eine Erklärung zum Tatvorwurf ab. Im Protokoll ist vermerkt:

Zum Tatvorwurf gab der Angeklagte eine Erklärung ab, welche er später als Schriftsatz übergab und die als Anlage zur Protokoll genommen wurde.

Zum tatsächlichen Vortrag wird auf die zur Gerichtsakte übergebenen Unterlagen verwiesen.

In der Einlassung zum Tatvorwurf wurde konkret **vorgetragen und belegt**, dass die Forderungen, die zum Zeitpunkt der behaupteten Straftat seitens des Obergerichtsvollziehers Schneck (Zeuge) anhängig waren, **nicht prüffähig** waren.

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte 5 Cs 8 JS 79624/17, b. b.

Damit, so der Vortrag, war weder der Zeuge Obergerichtsvollzieher Schneck befugt, Vollstreckungshandlungen durchzuführen, noch befugt, Haftbefehl zu beantragen noch befugt, den sodann erlassenen Haftbefehl zu vollstrecken, da eine nichtige Zahlungsaufforderung keine Rechtsfolgen bewirken kann. Es wurde dabei auf die Entscheidung 10 T 209/15 Landgericht Stuttgart verwiesen, als in dieser Sache ein anderer Haftbefehl wegen gegebener Nichtprüfbarkeit der dem Haftbefehl zugrundeliegenden Forderung aufgehoben wurde.

Beweis: Beiziehung der Gerichtsakte 5 Cs 8 JS 79624/17, b. b.

Den gesamten Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit des am Tattag vollstreckten Haftbefehls wurden vom nichtgesetzlichen Richter auf Probe Dautel kein rechtliches Gehör geschenkt. Es wurde gemäß Sitzungsprotokoll vom 14.05.2018 nur als „unerheblich“ beschieden:

1.) Soweit der Angeklagte verschiedene Beweiserhebungen hinsichtlich des verfahrensgegenständlichen zwangsvollstreckungsrechtlichen, Haftbefehls begehrt, so sind diese Beweiserhebungen im Hinblick auf die Frage der Rechtmäßigkeit der Diensthandlung unerheblich. Für die Rechtmäßigkeit der Diensthandlung ist lediglich erforderlich, dass d. Vollstreckungsersuchen d. Vorschriften d. Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes entspricht. Es gilt insoweit der strafrechtliche Rechtmäßigkeitsbegriff.

Diese Rechtsauffassung des nichtgesetzlichen Richter auf Probe Dautel bewirkte, dass sich dieser mit dem gesamten Vortrag des Antragstellers **nicht befasst** hat.

Dies ist eine Verweigerung rechtlichen Gehörs gemäß Artikel 103 GG.

Dabei muss absolute Gültigkeit haben, dass, wenn ein erlassener Haftbefehl außerhalb eines Strafverfahrens einer Rechtskontrolle unterworfen ist, eine gleiche Kontrollmöglich-

keit, sogar verstärkt noch, auch und besonders in einem Strafverfahren gegeben sein muss.

Werden also in einem Strafverfahren Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des vollstreckten Haftbefehls erhoben, so ist vom Richter auch und besonders in Strafverfahren diesen Bedenken nachzugehen und zu klären, ob die rechtlichen Voraussetzungen für den Erlass des Haftbefehls auch tatsächlich gegeben waren.

Mit dem Gebot des effektiven Rechtsschutzes im Strafverfahren gem. Art. 6 Abs. 3 EMRK ist jedenfalls nicht zu vereinbaren, wenn einem Angeklagten in einem Strafverfahren, in dem es von Bedeutung ist, ob ein **Haftbefehl auf einer qualifizierten Rechtsgrundlage** erlassen wurde oder nicht, die Prüfung der vorgebrachten Bedenken **verweigert** wird.

Diese gebotene Prüfung kann nicht pauschal mit der Nutzung des „*Rechtmäßigkeitsbegriffs*“ abgelehnt werden, wie es vom nichtgesetzlichen Richter auf Probe Dautel gemäß Sitzungsprotokoll vom 14.05.2018 – Anlage 3 – vorsätzlich praktiziert wurde.

Vorsätzlich deshalb, weil der nichtgesetzliche Richter auf Probe Dautel bereits in der Verhandlung am 04.04.2018 die Zurückweisung der gestellten Beweisanträge wie folgt begründet hat:

Beschluss:

Die Beweisanträge werden gem. § 420 Abs. IV StPO als zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich zurückgewiesen. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme drängt sich die Erhebung des Beweise nicht auf oder läge auch nur nahe. Der Sachverhalt ist aufgrund der bereits durchgeführten Beweisaufnahme, insbesondere der Vernehmung der Zeugen Schneck und Ziegele hinreichend geklärt.

Demgemäß hat der nichtgesetzliche Richter auf Probe Dautel sich durch die selbstfasste Meinung von den relevanten Sachverhalten dazu legitimiert gesehen, die Einlassungen des Antragstellers in der Verhandlung am 23.04.2018 **grundsätzlich** als unbeachtlich zu bewerten und sie umfassend zu ignorieren.

Zugehörig der Vortrag, dass der vollstreckte Haftbefehl keine qualifizierte Rechtsgrundlage hatte, weil die zugrunde liegende Zahlungsaufforderung des Zeugen Obergerichtsvollzieher Schneck nicht prüffähig war.

Der vor zitierte Beschluss vom 04.04.2018 belegt damit eine uneingeschränkte Voreingenommenheit des nichtgesetzlichen Richters auf Probe Dautel gegenüber jeglichem Vortrag des Antragstellers. Im Grundsatz hätte das Strafverfahren bereits mit dem vor zitierten Beschluss beendet werden können, weil bereits hier der Tenor der Entscheidung des nichtgesetzlichen Richters auf Probe Dautel erkennbar war.

Es ist damit zu unterstellen, dass der nichtgesetzliche Richter auf Probe Dautel dem Antragsteller bezüglich des gesamten Vortrags in Sachen Rechtsgrundlage des vollstreckten

Haftbefehls wie auch insgesamt vorsätzlich das rechtliche Gehör gemäß Art. 103 GG verweigert hat.

II. Straftatbestand der Nötigung § 240 StGB

Bezüglich des Straftatbestandes der Nötigung gem. § 240 StGB wird auf die Ausführungen unter I. Buchst. D) verwiesen.

III. Straftatbestand der Amtsanmaßung

Paragraph 132 StGB bestimmt:

*Wer **unbefugt** sich mit der Ausübung eines öffentlichen Amtes befaßt oder eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

Richter auf Probe Dautel hat das Strafverfahren in vollem Umfang unbefugt als Richter betrieben.

Richter auf Probe Dautel war zu keiner Zeit ein gesetzlicher Richter.

Er hat sich diesen Status in Kenntnis der vorgetragenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs und damit wider besseren Wissens selber zugewiesen, als er in der Verhandlung am 23.05.2018 verkündete:

B e s c h l u s s :

1. Der Besetzungseinwand des Angeklagten wird zurückgewiesen.

22 Abs. 5 S. 2 GVG.

Der Angeklagte ist durch den Einsatz von Proberichtern auch nicht in seinem Recht auf gesetzlichen Richter gem. Art. 101 Abs. 1 S. 2 GVG verletzt. Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG räumt den Selbstverwaltungsorganen der dritten Gewalt einen weiten Ermessungsspielraum hinsichtlich des Einsatzes von Proberichtern ein. Eine Überschreitung dessen ist vorliegend, zumal angesichts der gleichmäßigen Verteilung der am Amtsgericht Waiblingen eingesetzten Richter auf Probe auf den einzelnen Abteilungen, nicht ersichtlich

Eine Berechtigung, sich im Wissen dass man ein Richter auf Probe ist und in Kenntnis der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs leitet sich nicht daraus ab, dass Richter auf Probe Dautel im Geschäftsverteilungs-

plan des Amtsgerichts Waiblingen als Leiter des Referats 5 und Einzelrichter eingesetzt ist.

Richter auf Probe Dautel müssen aus der zitierten einschlägigen Rechtsprechung und den Ausführungen des Antragstellers zum gesetzlichen Richter Bedenken gekommen sein, ob er überhaupt ein gesetzlicher Richter sein kann.

Richter auf Probe Dautel war gemäß BGH 2 StR 346/11 zwingend verpflichtet, die Vorhaltungen zur Prüfung dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen. Zitat:

„Jeder Spruchkörper hat bei auftretenden Bedenken die Ordnungsmäßigkeit seiner Besetzung - von Amts wegen - zu prüfen und darüber in eigener Verantwortung zu entscheiden (vgl. [BVerfGE 95, 322](#), 330). Dies gilt unabhängig vom Vorliegen eines Besetzungseinwands von Verfahrensbeteiligten“

Diese Prüfung, da sie ein Verfassungsrecht betrifft, hätte Richter auf Probe Dautel zwingend dem Bundesverfassungsgericht per Richtervorlage gem. Artikel 100 GG zur Entscheidung vorlegen müssen.

Richter auf Probe Dautel hat die Vorhaltungen des Antragstellers vielleicht zur Kenntnis genommen, aber er hat sich nicht qualifiziert damit befasst, sie nicht geprüft. Und wenn doch, dann mit dem Vorsatz, diesen kein Gehör zu schenken.

Die Folge: Richter auf Probe Dautel hat sich mit einem Amt geschmückt, welches ihm erkennbar nicht zugestanden hat: **Als Richter im Status eines Berufsrichters gem. Artikel 97 Abs. 2 GG und eines gesetzlichen Richters gem. Artikel 101 Abs. 1 S 2 GG.**

Richter auf Probe Dautel hat sich damit angemaßt, das Amt des Berufsrichters und gesetzlichen Richters auszuüben, obwohl er beides nicht ist.

Vielmehr war Richter auf Probe Dautel zu keiner Zeit befugt, das Amt des Einzelrichters am Amtsgericht Waiblingen auszuüben. Wenn, dann nur zu Ausbildungszwecken oder aus zwingenden Gründen. Solche aber hat Richter auf Probe Dautel nicht vorgetragen oder eine diesbezügliche Klärung herbeigeführt.

IV. Sonstige Straftatbestände

Soweit andere Straftatbestände gegeben sind, werden diese auch ohne ausdrückliche Benennung mit geltend gemacht.